Anordnung
über die Erhebung
von statistischen Daten
in der Arbeitsgerichtsbarkeit
(ArbG-Statistik)

Stand 1. Januar 2013

Amtliche Fassung
der für die Arbeitsgerichtsbarkeit
zuständigen Landesverwaltungen

Version Oktober 2012

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Art und Umfang der Erhebung	3
§ 2	Erhebungseinheiten	3
§ 3	Änderung der Geschäftsverteilung	4
§ 4	Erfassung der Verfahren	4
§ 5	Abgabe innerhalb des Gerichts	5
§ 6	Abschluss der Verfahren	5
§ 7	Monatserhebung	7
§ 8	Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt	7
§ 9	Aufbereitung der statistischen Erhebungen	7
§ 10	Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter	8
§ 11	Inkrafttreten	8
Anlage 1	Verfahrenserhebung für Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	9
Anlage 2	Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	11
Anlage 3	Verfahrenserhebung für Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	17
Anlage 4	Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	18
Anlage 5	Verfahrenserhebung für Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	22
Anlage 6	Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	24
Anlage 7	Verfahrenserhebung für Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen vor dem Landesarbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	30
Anlage 8	Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen vor dem Landesarbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	31
Anlage 9	Monatserhebung über Verfahren vor dem Arbeitsgericht	35
Anlage 10	Monatserhebung über Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht	36
Anlage 11	Erläuterungen zu den Monatserhebungen (Anlagen 9 und 10)	37
Anlage 12	Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte	39

§ 1
Art und Umfang der Erhebung

(1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Verwaltungen mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Verfahren vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten erhoben.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf alle Verfahren, die in Abschnitt "Art des Verfahrens" der Anlagen 1, 3, 5 und 7 aufgeführt sind (Verfahrenserhebung).

(3) Monatlich sind die Geschäftsentwicklung nach Abschnitt E sowie der sonstige Geschäftsanfall nach Abschnitt F der Anlagen 9 und 10 zusammenzustellen (Monatserhebung).

(4) Die statistischen Daten werden automatisiert mittels eines Fachverfahrens erhoben.

§ 2
Erhebungseinheiten

(1) Die Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus Anlage 12 ersichtlichen Schlüsselzahlen.

(2) Erhebungseinheiten sind

1. bei dem Arbeitsgericht,
2. bei dem Landesarbeitsgericht

jeweils die Kammern.

(3) [1]Die Gerichtsverwaltung teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. [2]Die erste Stelle der Schlüsselzahl lautet

1. bei dem Arbeitsgericht
 - 1 für die allgemeinen Kammern,
 - 2[1] für die Kammern der Sozial- und Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes,
 - 3 für die sonstigen Fachkammern,
 - 4 für die auswärtigen Kammern,
2. bei dem Landesarbeitsgericht
 - 6 für die allgemeinen Kammern,
 - 7[2] für die Fachkammern .

[3]Die Stellen zwei bis fünf der Schlüsselzahl sind der Zahlengruppe 0001 bis 9999 zu entnehmen. [4]Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden. [5]Den Kammern eines Gerichts, die regelmäßig an bestimmten Tagen Sitzungen an einem anderen Ort als dem Gerichtssitz abhalten (auswärtige Gerichtstage), können von der Gerichtsverwaltung mehrere Schlüsselzahlen zugeteilt werden.

(4) Dem Statistischen Landesamt sind die Schlüsselzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben unverzüglich mitzuteilen.

[1] gilt nur für die Länder Berlin und Hessen

[2] In Berlin und Hessen ist die Zahl für die Kammern der Sozial- und Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes zu verwenden.

§ 3
Änderung der Geschäftsverteilung

(1) Änderungen der Zuständigkeit oder der personellen Besetzung der Erhebungseinheit, die anhängige Verfahren nicht erfassen, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht.

(2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat die Gerichtsverwaltung zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Absatz 3), erforderlich ist.

(3) Für anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, gilt § 5 entsprechend.

§ 4
Erfassung der Verfahren

(1) [1]Jedes nach § 1 Absatz 2 zu erhebende Verfahren ist unverzüglich statistisch zu erfassen. [2]Mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung sind als ein Verfahren zu erfassen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht.

(2) Ein Verfahren ist statistisch **neu** zu erfassen, wenn

1. es innerhalb des Gerichts von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird,
2. es von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
3. es durch
 a) Versäumnisurteil,
 b) Arrest,
 c) einstweilige Verfügung,
 d) Beschluss über die Prozesskostenhilfe,
 e) Ruhen,
 f) Aussetzung,
 g) Unterbrechung oder
 h) Nichtbetrieb, mit Ausnahme der Fälle des § 54 Absatz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG),

 beendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 jeweils genannten Frist als erledigt gilt und nach Ablauf dieser Frist durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt wird, nicht aber, wenn lediglich die Rücknahme der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels erklärt wird,
4. durch das Einreichen einer Rügeschrift von der durch die gerichtliche Entscheidung beschwerten Partei die Fortführung des Verfahrens nach § 78a ArbGG begehrt wird,
5. es nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 302, 145 Absatz 3 der Zivilprozessordnung [ZPO]) im Nachverfahren weiterbetrieben wird,
6. es durch Vergleich erledigt worden ist und durch Anfechtung dieses Vergleichs fortgesetzt wird,
7. es durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
8. in derselben Sache eine Beschwerde eingeht, die sich gegen eine andere Entscheidung richtet als eine bereits anhängige Beschwerde.

(3) **Keine** neue statistische Erfassung ist vorzunehmen, wenn

1. ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingeht und das betreffende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das betreffende Verfahren statistisch erfasst,
2. ein Antrag, eine Klage, eine Beschwerde oder eine Berufung eingeht und für das betreffende

Verfahren bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Verfahrenserhebung des Prozesskostenhilfeverfahrens für das betreffende Verfahren weitergeführt; ist innerhalb der Monatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts sofortige Beschwerde eingelegt worden, wird das betreffende Verfahren auch dann nicht statistisch erfasst, wenn es vor Ablauf eines Monats nach der Erledigung der sofortigen Beschwerde eingeht,

3. ein Antrag auf Änderung der Zahlungsbedingungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe eingeht,
4. das Gericht die Durchführung eines Ordnungsgeld- oder Ordnungshaftverfahrens anordnet,
5. eine Berufung oder Beschwerde eingeht und gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung oder Beschwerde anhängig ist; in diesem Fall werden die mehreren Rechtsmittel als ein Verfahren statistisch erfasst (Absatz 1 Satz 2),
6. ein Antrag auf Feststellung der Wirkung der Rücknahme der Klage (§ 54 Absatz 2 Satz 1, § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit § 269 Absatz 4 ZPO) oder des Rechtsmittels (§ 64 Absatz 6, § 87 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit § 516 Absatz 3 Satz 2 ZPO) durch Beschluss eingeht und das betreffende Verfahren bereits statistisch abgeschlossen worden ist,
7. ein Antrag auf Entscheidung des Prozessgerichts eingeht, die nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens zu treffen ist, zum Beispiel Vollstreckungshandlungen nach § 62 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 887, 888 ZPO,
8. über einen nicht selbständigen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden wird und das betreffende Verfahren bereits statistisch abgeschlossen worden ist.

(4) Wie Abgaben innerhalb des Gerichts (§ 5) sind zu behandeln

1. irrtümlich statistisch erfasste Verfahren,
2. Änderungen der Gegenstände des Verfahrens.

(5) [1]Die Gegenstände des Verfahrens nach Anlage 1 Abschnitt G und Anlage 5 Abschnitt G sind auf dem Aktenumschlag oder in den Verfahrensakten zu vermerken. [2]Bei Änderung oder Ergänzung der Gegenstände des Verfahrens ist der Vermerk zu berichtigen.

§ 5
Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) [1]Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 4), innerhalb des Gerichts an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, ist lediglich der Abschnitt "Abgabe innerhalb des Gerichts" auszufüllen und das Verfahren statistisch abzuschließen (§ 6). [2]Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. [3]Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen, sofern insoweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist, zum Beispiel bei der Umbildung von Gerichten.

(2) Abschluss und neue statistische Erfassung sind stets in demselben Monat durchzuführen.

§ 6
Abschluss der Verfahren

(1) Ein Verfahren ist statistisch abzuschließen, sobald es bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Instanz erledigt ist.

(2) Für den statistischen Abschluss gilt das Verfahren, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, als erledigt, wenn die vollständige Entscheidung, die unterschriebene Niederschrift, zum Bei-

spiel über die Verkündung eines Anerkenntnisurteils oder streitigen Urteils, der Vergleich, der ablehnende Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung oder das Schriftstück, aus dem sich die Erledigung ergibt, zum Beispiel eine Klagerücknahmeerklärung, die nicht der Zustimmung des Gegners bedarf, nach Vorlage beim Richter bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) [1]Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:

1. bei einem Versäumnisurteil, gegen das Einspruch zulässig ist,
 a) mit Ablauf der Einspruchsfrist (§ 59 Satz 1 ArbGG),
 b) wenn das Versäumnisurteil nicht zugestellt werden kann, mit Ablauf von drei Monaten nach dem letzten erfolglosen Zustellungsversuch,

 wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch eingelegt worden ist,
2. bei einem Arrest oder einer einstweiligen Verfügung mit Ablauf von drei Monaten nach dem Erlass, wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingelegt worden ist,
3. bei einem Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht worden ist, ohne dass der Antrag, die Klage, die Beschwerde oder die Berufung (Hauptsache) anhängig gewesen oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist,
 a) mit Ablauf eines Monats nach dem Beschluss, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht oder ein neuer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird oder gegen den ablehnenden Beschluss sofortige Beschwerde eingereicht worden ist,
 b) mit Ablauf eines Monats nach Erledigung einer innerhalb der in Buchstabe a genannten Frist gegen einen ablehnenden Beschluss eingelegten sofortigen Beschwerde, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Hauptsache anhängig gemacht worden ist,
 c) erst mit der Erledigung der Hauptsache, wenn diese innerhalb der in Buchstabe a oder b genannten Frist anhängig geworden ist,
4. bei einem widerruflichen Vergleich mit fruchtlosem Ablauf der Widerrufsfrist,
5. bei Ruhen des Verfahrens, zum Beispiel § 54 Absatz 5 ArbGG, oder Aussetzung des Verfahrens, zum Beispiel § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 148, 149 ZPO, mit Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist,
6. bei Unterbrechung des Verfahrens, zum Beispiel § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 239 bis 242, 244, 245 ZPO, oder Nichtbetrieb mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Unterbrechung oder der letzten Prozesshandlung der Parteien, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist,
7. bei Erklärung der Erledigung der Hauptsache durch die Parteien, für den Fall, dass das Gericht nicht sogleich über die Kosten des Rechtsstreits entscheidet, nach Absendung der ersten Ausfertigung des Beschlusses nach § 91a Absatz 1 ZPO, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach der Erledigungserklärung durch die Parteien,
8. bei einem nicht selbständigen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn über ihn nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des betreffenden Verfahrens noch nicht entschieden worden ist.

[2]In diesen Fällen ist das rechtzeitige Erfassen nach Absatz 1 nach Eintritt der Erledigung durch Fristverfügung sicherzustellen.

(4) [1]Die Arbeiten nach Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen, sobald das Verfahren nach Absatz 2 oder 3 statistisch als erledigt gilt. [2]Dies gilt in den Fällen des Absatzes 3 auch dann, wenn vor Ablauf der Frist die Sache als endgültig erledigt behandelt wird. [3]Sind in einem Verfahren mehrere Fristen zu beachten, ist das Verfahren nach Ablauf der längsten Frist statistisch abzuschließen.

(5) Mindestens einmal jährlich sind die länger als zwölf Monate anhängigen Verfahren darauf zu

prüfen, ob sie bereits bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt sind.

§ 7
Monatserhebung

(1) [1]Für die Monatserhebung ist eine Bilanzierung der nach den Anlagen 1, 3, 5 und 7 erfassten Verfahren entsprechend den Anlagen 9 und 10 nach Erhebungseinheiten vorzunehmen. [2]Hierzu sind der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats, soweit erforderlich mit Korrekturen, die Eingänge, die darin enthaltenen Rügeverfahren und abgetrennten Verfahren, die erledigten Verfahren und der Bestand am Ende des Erhebungsmonats anzugeben. [3]Zusätzlich ist diese Gesamtbilanz für die nach den Anlagen 1 und 5 erfassten Verfahren nach Verfahrensgegenständen aufzuteilen.

(2) [1]Der Bestand zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Erhebungsmonats sowie die Eingänge und Erledigungen sind aus dem Fachverfahren zu ermitteln. [2]Dabei hat der Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats dem Endbestand des Vormonats zu entsprechen, wenn nicht eine Bestandsberichtigung durchzuführen ist. [3]Zusätzlich muss der ermittelte Endbestand des laufenden Monats mit dem aus dem Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats zuzüglich der Eingänge abzüglich der Erledigungen errechneten Endbestand übereinstimmen.

(3) [1]Außerdem sind die in Abschnitt F der Anlagen 9 und 10 genannten Geschäfte nach Maßgabe der Anlage 11 zusammenzustellen. [2]Den einzelnen Monatserhebungen sind die in dem entsprechenden Zeitraum abgeschlossenen Verfahrensdatensätze beizufügen.

(4) Monatserhebungen sind auch für solche Erhebungseinheiten zusammenzustellen, die neben den sonstigen Verfahren für die Monatserhebung keine Verfahren für die Verfahrenserhebung bearbeiten.

(5) Die Gerichtsverwaltung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die für die Monatserhebungen notwendigen Angaben zur Verfügung stehen.

§ 8
Übersendung der Erhebungsdaten an das Statistische Landesamt

Die Gerichtsverwaltung sendet die jeweils für einen Monat zusammengestellten statistischen Daten aller Erhebungseinheiten spätestens am 5. des jeweils folgenden Monats elektronisch an das Statistische Landesamt.

§ 9
Aufbereitung der statistischen Erhebungen

Das Statistische Landesamt bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die Ergebnisse der obersten Landesbehörde sowie den Gerichten zur Verfügung.

§ 10
Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter

(1) Die Gerichtsverwaltung und die Vorsitzenden der Kammern erhalten eine den Monatserhebungen entsprechende Zusammenstellung der Daten.

(2) [1]Über die Auswertung nach § 9 hinaus steht der Dienstaufsicht für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung. [2]Aus den im Fachverfahren gespeicherten Daten ergibt sich, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.

§ 11
Inkrafttreten

[1]Die statistischen Erhebungen werden seit 1. Januar 2007 durchgeführt. [2]Diese Fassung der ArbG-Statistik gilt ab 1. Januar 2013.

Verfahrenserhebung

für Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

			SpaltenNr./ CodeNr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen/Felder	Feldinhalt
A.	**Satzart**	8 1	09-10		ja	2	81
B.	**Schlüsselzahl des Gerichts**		11-14	1. u. 2. Stelle	ja	2	10-99
				3. u. 4. Stelle	ja	2	00-90
C.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**		15-19		ja	5	10001-49999
D.	**laufende Nummer des Datensatzes**		20-24		ja	5	00001-99999
E.	**Geschäftsnummer (fortlaufende Nummer und Jahr)**		001	1. b. 6. Stelle	ja	6	Az.
				7. u. 8. Stelle	ja	2	Jahr
F.	**Tag des Eingangs der Sache**		002	Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	Jahr
G.	**Gegenstand des Verfahrens**						
	a) Bestandsstreitigkeiten nach § 61a ArbGG		003		a, b, c, d		
	1. Kündigungen				1 von allen	1	1
	2. Sonstige Bestandsstreitigkeiten						2
	b) Zahlungsklagen		004		a, b, c, d	1	3
	c) Tarifliche Eingruppierung		005		a, b, c, d	1	4
	d) Sonstiges		006		a, b, c, d	1	5
H.	**Rügeverfahren nach § 78a ArbGG/abgetrenntes Verfahren**		007		1 von allen	1	
	1. ja						1
	2. nein						2
J.	**Abgabe innerhalb des Gerichts**		013		nein	1	besetzt/frei

Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt J besetzt ist

			SpaltenNr./ CodeNr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen/Felder	Feldinhalt
K.	**Es ging voraus**		014		1 von allen	1	
	1. Mahnverfahren mit Vollstreckungsbescheid						1
	2. Mahnverfahren ohne Vollstreckungsbescheid						2
	3. kein Mahnverfahren						3
L.	**Art des Verfahrens**		017		1 von allen	1	
	1. Klageverfahren						1
	2. Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung						2
	3. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 1 oder 2						3
M.	**Verfahren unter Beteiligung des öffentlichen Dienstes**		018		1 von allen	1	
	1. ja						1
	2. nein						2
N.	**Die Klage oder der Antrag ist eingereicht worden durch**		019		1 von allen	1	
	1. Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Zusammenschlüsse von Gewerkschaften						1
	2. Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände, Vereinigungen von Arbeitgeberverbänden						2
	3. Land nach § 25 HAG						3
	4. Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien*						4

		Kläger/ Antragsteller	Beklagter/ Antragsgegner	getrennt nach Kläger, Antragsteller / Beklagter, Antragsgegner			
O.	**Vertretung**						
	1. Es sind vertreten gewesen durch						
	a) Rechtsanwalt			035 / 039	1a, 1b, 1c o. 2	1 / 1	1
	b) Vertreter von Gewerkschaften oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände sowie Vertreter von selbständigen Arbeitnehmervereinigungen			036 / 040	1a, 1b, 1c o. 2	1 / 1	1
	c) Vertreter von Arbeitergebervereinigungen oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände			037 / 041	1a, 1b, 1c o. 2	1 / 1	1
	2. Es waren nicht durch einen Bevollmächtigten nach O.1 vertreten			038 / 042	1a, 1b, 1c o. 2	1 / 1	1

*Dies gilt nur für die Länder Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

		Kläger/ Antragsteller	Beklagter/ Antragsgegner	getrennt nach Kläger, Antragsteller / Beklagter, Antragsgegner				
P.	**Prozesskostenhilfe und Beiordnung nach § 11a ArbGG**			043 / 044	1 von allen	1 / 1		
	1. bewilligt							
	1.1. mit Ratenzahlung	☐	☐				1	
	1.2. ohne Ratenzahlung	☐	☐				2	
	2. abgelehnt	☐	☐				3	
	3. nicht beantragt/keine Entscheidung ergangen	☐	☐				4	
Q.	**Das Verfahren ist erledigt worden durch**			046	1 von allen	1		
	1. streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil)		☐				1	
	2. Vergleich		☐				2	
	3. Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil		☐				3	
	4. Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung		☐				4	
	5. Beschluss nach § 91a ZPO		☐				5	
	6. Rücknahme der Klage oder des Antrags		☐				6	
	7. sonstige Erledigungsart		☐				7	
R.	**Tag der Erledigung der Sache**	☐☐☐☐☐☐☐☐		048	Tag	ja	2	01-31
					Monat	ja	2	01-12
					Jahr	ja	4	Jahr

Erläuterungen

zu der Verfahrenserhebung für Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht
einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt L genannte Verfahrensart zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten B bis H; bei Änderungen sind die Erläuterungen in Ziffer II zu Abschnitt J Nummer 2 Buchstabe b zu beachten,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[3]Neben den Angaben zu den Abschnitten B bis H müssen die Angaben zu den Abschnitten K bis R erfasst werden, sofern nicht Abschnitt J „Abgabe innerhalb des Gerichts" zutrifft.

[4]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. [5]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik. [6]In Zweifelsfällen ist die Geschäftsleitung zu beteiligen.

[7]Sind für die Angaben Auswahlfelder vorgesehen, ist das zutreffende Feld auszuwählen.

[8]Für die Angaben zu den Abschnitten A bis F und R sind die zutreffenden Ziffern zu erfassen. [9]Das Datum in den Abschnitten F und R ist mit jeweils zwei Stellen für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr anzugeben (TT.MM.JJJJ).

[10]Die bei den Signierfeldern stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Bearbeiter ohne Bedeutung.

[11]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, zum Beispiel bei teilweiser Rücknahme der Klage Position Q 6 und Anerkenntnis im Übrigen Position Q 3, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich Position Q 3. [12]Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen O 1 a und O 2 nur Position O 1 a, wenn einer der Kläger durch einen Rechtsanwalt und ein anderer Kläger nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist.

[13]In dem mit Kleinbuchstaben unterteilten Abschnitt G und in Position O 1 sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen G b und G d, wenn ein Verfahren Zahlungsklage und Sonstiges zum Gegenstand hat.

[14]Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel Position O 1 a, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist oder Position P 1.1, wenn mindestens einem von mehreren Klägern oder Beklagten Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 12.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit (Kammer) ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie durch die Gerichtsverwaltung zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: laufende Nummer des Datensatzes

[1]Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. [2]Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu E: Geschäftsnummer

Von der Geschäftsnummer sind lediglich die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens und die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl zu erfassen.

Zu F: Tag des Eingangs der Sache

[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, ist grundsätzlich der Tag des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs zu erfassen. [5]Hat bei Eingang des Widerspruchs noch kein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung vorgelegen, ist das Datum des Eingangs des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben.

[6]Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch

1. Versäumnisurteil,
2. Arrest oder einstweilige Verfügung,
3. Prozesskostenhilfebeschluss,
4. Ruhen,
5. Aussetzung,
6. Unterbrechung oder
7. Nichtbetrieb

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

[7]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 78a ArbGG) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [8]Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu G: Gegenstand des Verfahrens

[1]In diesem Abschnitt sind alle die Positionen (G a bis G d) zu erfassen, die den Gegenstand des Verfahrens bilden. [2]Dies gilt auch für ein Rügeverfahren und ein Abhilfeverfahren nach § 78a ArbGG. [3]Die Verfahrensgegenstände einer Widerklage sind zu ergänzen, sofern sie nicht bereits für die Klage erfasst worden sind. [4]Das Gleiche gilt für die Verfahrensgegenstände von Hilfsanträgen. [5]Durch einen Mehrvergleich hinzukommende Verfahrensgegenstände bleiben unberücksichtigt.

Zu G a: Gegenstand des Verfahrens - Bestandsstreitigkeiten

[1]Unter den Verfahrensgegenstand „Bestandsstreitigkeiten“ fallen auch Befristung, Weiterbeschäftigung, Anfechtung und Auflösung mit Abfindung nach §§ 9, 10 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG). [2]In Abschnitt G a ist nur die Unterposition anzugeben, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 11).

Zu G b: Gegenstand des Verfahrens - Zahlungsklagen

Unter den Verfahrensgegenstand „Zahlungsklagen“ fallen Zahlungsklagen einschließlich der Feststellung des Bestehens einer Zahlungsverpflichtung, soweit nicht Position G c zutrifft, zum Beispiel Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt und -abgeltung, Schadenersatz und Betriebsrenten.

Zu G c: Gegenstand des Verfahrens - Tarifliche Eingruppierung

[1]Unter den Verfahrensgegenstand „Tarifliche Eingruppierung“ fallen sowohl tarifliche Feststellungsklagen als auch Zahlungsklagen auf Grund einer tariflichen Eingruppierung. [2]Bei Vorliegen einer kombinierten Feststellungs- und Zahlungsklage ist als Verfahrensgegenstand ausschließlich „Tarifliche Eingruppierung“ anzugeben.

Zu G d: Gegenstand des Verfahrens - Sonstiges

Unter den Verfahrensgegenstand „Sonstiges“ fallen zum Beispiel Verfahren betreffend

1. Urlaubserteilung,
2. Zeugniserteilung und -berichtigung,
3. Arbeitspapiere,
4. Beschäftigung

sowie Klagen in Zwangsvollstreckungssachen nach Buch 8 der ZPO.

Zu J: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. [1]Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe an eine andere Kammer zum Zweck der Verbindung. [2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt J ist auch auszufüllen, wenn

 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4),
 b) sich die Gegenstände des Verfahrens (Abschnitt G) geändert haben; eine Änderung der Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn einzelne Gegenstände vorab erledigt, zum Beispiel durch Rücknahme, oder abgetrennt werden,
 c) eine Kammer wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt J, sondern Position Q 7 auszufüllen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Kammer abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Kammer, sind die Schlussbehandlung

bei der bisherigen Kammer und das Ausfüllen des Abschnitts J erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

Beispiel:

[2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 10015 gebildet. [3]Dieser Erhebungseinheit werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10009 bis 10011 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von der Erhebungseinheit 10009 bis 10011 an die Erhebungseinheit 10015 übergehenden Verfahren im **Monat Mai** unter Ausfüllen des Abschnitts J der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im **Monat Mai** sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheit 10015 zu erfassen.

[6]Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit **in demselben Monat** durchgeführt werden.

Zu L: Art des Verfahrens

[1]Position L 1 ist auch bei der Wiederaufnahmeklage anzugeben. Eine Klage in Zwangsvollstreckungssachen nach dem Buch 8 der ZPO ist ebenfalls in Position L 1 zu erfassen.

[2]Ein selbständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ist in Position L 3 zu erfassen. [3]Das Gleiche gilt für ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.

Zu M: Verfahren unter Beteiligung des öffentlichen Dienstes

Ein Verfahren unter Beteiligung des öffentlichen Dienstes liegt vor, wenn Kommunen, Länder, der Bund oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber beteiligt sind, soweit die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, zum Beispiel BAT, BAT-O, TVöD, TV-L, Anwendung finden.

Zu N: Die Klage oder der Antrag ist eingereicht worden durch

[1]Hier ist anzugeben, wer die Klage oder den Antrag eingereicht hat. [2]Eine Widerklage ist nicht einzubeziehen. [3]Eine Drittschuldnerklage ist in Position N 1 zu erfassen.

Zu O: Vertretung

[1]Die einzelnen Positionen sind auch zu erfassen, wenn sie nur für einen von mehreren Klägern, Antragstellern, Beklagten oder Antragsgegnern zutreffen, zum Beispiel Position O 1 a auf Klägerseite, wenn mindestens einer von mehreren Klägern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist.

[2]Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu P: Prozesskostenhilfe und Beiordnung nach § 11a ArbGG

[1]Hier ist auch ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe zu erfassen.

[2]Treffen bei einer Mehrheit von Klägern oder Antragstellern und Beklagten oder Antragsgegnern mehrere Möglichkeiten zu, ist für jede Partei nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 11).

[3]Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Beiordnung nach § 11a Absatz 1 ArbGG ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen. [4]Die nachträgliche Änderung (§ 11a Absatz 3 ArbGG in Verbindung mit § 120 Absatz 4 ZPO) oder Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung (§ 11a Absatz 3 ArbGG in Verbindung mit § 124 ZPO) oder der Beiordnung nach § 11a Absatz 1 ArbGG bleibt unberücksichtigt.

[5]Bei einer Mehrheit von Bewilligungen mit und ohne Ratenzahlungen auf der Seite einer Partei ist die Bewilligung ohne Ratenzahlung anzugeben. [6]Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst, sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

[7]Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt P wie bei der erstmaligen Erfassung auszufüllen. [8]Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu Q: Das Verfahren ist erledigt worden durch

[1]Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz oder hinsichtlich der vorläufigen Maßnahme bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch streitiges Urteil gegen einen Beklagten und später durch Anerkenntnisurteil gegen den anderen Beklagten, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Anerkenntnisurteil. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall das streitige Urteil, bleiben unberücksichtigt. [4]Ausschlaggebend für das Ausfüllen dieses Abschnitts ist die (letzte) Sachentscheidung. [5]Die nachträgliche Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Beiordnung nach § 11a Absatz 1 ArbGG bleibt insoweit unberücksichtigt. [6]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, zum Beispiel streitiges Urteil gegen einen Beklagten und Anerkenntnisurteil gegen den anderen Beklagten in demselben Termin, ist nach Ziffer I Satz 11 nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das streitige Urteil in Position Q 1.

[7]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[8]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 78a Absatz 4 Satz 2 ArbGG als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position Q 7) anzugeben.

Zu Q 1: Das Verfahren ist erledigt worden durch streitiges Urteil

[1]Streitige Urteile sind alle Urteile, die nach streitiger Verhandlung ergehen. [2]Zu erfassen ist auch ein Vorbehaltsurteil, das auf Grund von § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 302 oder 145 Absatz 3 ZPO ergeht.

[3]Nicht zu erfassen sind hier Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (Position Q 3).

Zu Q 2: Das Verfahren ist erledigt worden durch Vergleich

[1]Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche zu erfassen.

[2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist.

[3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

[4]Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleichs nach § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit § 278 Absatz 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben. [5]Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position Q 7 zu erfassen.

Zu Q 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil

Ein Versäumnisurteil, gegen das Einspruch zulässig ist, kommt als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu Q 4: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung

[1]In Betracht kommen die Beschlüsse nach § 62 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 922 und 936 ZPO. [2]Hier ist sowohl ein ablehnender als auch ein stattgebender Beschluss zu erfassen, ein stattgebender Beschluss jedoch nur dann, wenn gegen ihn bis zum Ablauf von drei Monaten nach seinem Erlass kein Widerspruch eingelegt worden ist.

Zu Q 6: Das Verfahren ist erledigt worden durch Rücknahme der Klage oder des Antrags

[1]Bei Rücknahme einer Klage, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern mit Eingang der letzten Zustimmungserklärung. [2]Gleiches gilt, wenn die Zustimmung nach § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit § 269 Absatz 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. [3]Diese Position ist auch anzugeben, wenn die Wirkungen der Rücknahme der Klage durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu R: Tag der Erledigung der Sache

[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt Q ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses, zum Beispiel Verweisungsbeschluss, Verbindungsbeschluss, oder des Eingangs der Rücknahmeerklärung, der Zustimmungserklärung zur Rücknahme, im Fall des § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit § 269 Absatz 2 Satz 4 ZPO der Tag des Ablaufs der Notfrist, oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem widerruflichen Vergleich, einem Versäumnisurteil, einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung und einem Prozesskostenhilfebeschluss. [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben beim Ausfüllen des Abschnitts R außer Betracht. [6]Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

[7]Bei einem Vergleich nach § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit § 278 Absatz 6 ZPO (Erläuterungen zu Position Q 2) ist der Tag des Feststellungsbeschlusses maßgeblich.

Verfahrenserhebung

für Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

			SpaltenNr./ CodeNr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen/Felder	Feldinhalt
A.	**Satzart**	8 2	09-10		ja	2	82
B.	**Schlüsselzahl des Gerichts**		11-14	1. u. 2. Stelle	ja	2	10-99
				3. u. 4. Stelle	ja	2	00-90
C.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**		15-19		ja	5	10001-49999
D.	**laufende Nummer des Datensatzes**		20-24		ja	5	00001-99999
E.	**Geschäftsnummer (fortlaufende Nummer und Jahr)**		001	1. b. 6. Stelle	ja	6	Az.
				7. u. 8. Stelle	ja	2	Jahr
F.	**Tag des Eingangs der Sache**		002	Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	Jahr
G.	**Rügeverfahren nach § 78a ArbGG/abgetrenntes Verfahren**		007		1 von allen	1	
	1. ja						1
	2. nein						2
H.	**Abgabe innerhalb des Gerichts**		013		nein	1	besetzt/frei

Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt H besetzt ist

J.	**Art des Verfahrens**		017		1 von allen	1	
	1. Beschlussverfahren						1
	2. Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung						2
	3. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 1 oder 2						3
K.	**Der Antrag ist eingereicht worden durch**		019		1 von allen	1	
	1. Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände, sonstige Arbeitnehmervertreter						1
	2. Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände						2
	3. Oberste Arbeitsbehörden						3
L.	**Anzahl der Beteiligten**		045		ja	2	02-99
M.	**Das Verfahren ist erledigt worden durch**		046		1 von allen	1	
	1. Beschluss nach § 84 ArbGG						1
	2. Vergleich						2
	3. Einstellung nach § 83a Absatz 2 Satz 1 ArbGG						3
	4. Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung						4
	5. Rücknahme des Antrags						5
	6. sonstige Erledigungsart						6
N.	**Tag der Erledigung der Sache**		048	Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	Jahr

Erläuterungen

zu der Verfahrenserhebung für Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht
einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt J genannte Verfahrensart zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten B bis G,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[3]Neben den Angaben zu den Abschnitten B bis G müssen die Angaben zu den Abschnitten J bis N erfasst werden, sofern nicht Abschnitt H „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft.

[4]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. [5]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik. [6]In Zweifelsfällen ist die Geschäftsleitung zu beteiligen.

[7]Sind für die Angaben Auswahlfelder vorgesehen, ist das zutreffende Feld auszuwählen.

[8]Für die Angaben zu den Abschnitten A bis F, L und N sind die zutreffenden Ziffern zu erfassen. [9]Das Datum in den Abschnitten F und N ist mit jeweils zwei Stellen für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr anzugeben (TT.MM.JJJJ).

[10]Die bei den Signierfeldern stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Bearbeiter ohne Bedeutung.

[11]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, zum Beispiel bei teilweiser Rücknahme des Antrags Position M 5 und Beschluss im Übrigen Position M 1, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich Position M 1.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 12.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit (Kammer) ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie durch die Gerichtsverwaltung zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: laufende Nummer des Datensatzes
Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu E: Geschäftsnummer
Von der Geschäftsnummer sind lediglich die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens und die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl zu erfassen.

Zu F: Tag des Eingangs der Sache
[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Wird ein Verfahren, das durch einstweilige Verfügung (Erläuterungen zu Position M Satz 4) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

[5]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 78a ArbGG) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [6]Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu H: Abgabe innerhalb des Gerichts
1. [1]Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe an eine andere Kammer zum Zweck der Verbindung. [2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt H ist auch auszufüllen, wenn

 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4),
 b) eine Kammer wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt H, sondern Position M 6 auszufüllen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Kammer abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Kammer, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Kammer und das Ausfüllen des Abschnitts H erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

 Beispiel:

 [2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 10015 gebildet. [3]Dieser Erhebungseinheit werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10009 bis 10011 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäfts-

stelle führt die am 1. Mai von der Erhebungseinheit 10009 bis 10011 an die Erhebungseinheit 10015 übergehenden Verfahren im **Monat Mai** unter Ausfüllen des Abschnitts H der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im **Monat Mai** sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheit 10015 zu erfassen.

[6]Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit **in demselben Monat** durchgeführt werden.

Zu J: Art des Verfahrens
[1]Position J 1 ist auch bei dem Wiederaufnahmeantrag anzugeben.

[2]Ein selbständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ist in Position J 3 zu erfassen. [3]Das Gleiche gilt für ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.

Zu K: Der Antrag ist eingereicht worden durch
Hier ist anzugeben, wer den Antrag eingereicht hat.

Zu L: Anzahl der Beteiligten
[1]Anzugeben ist die Anzahl der Beteiligten. [2]Reichen die Felder für die Ziffern der zu erfassenden Zahl nicht aus, ist die höchstmögliche Zahl (99) zu erfassen.

Zu M: Das Verfahren ist erledigt worden durch
[1]Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz oder hinsichtlich der vorläufigen Maßnahme bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. [4]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, zum Beispiel wie im vorigen Beispiel in demselben Termin, ist nach Ziffer I Satz 11 nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss in Position M 1.

[5]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenbeschlüsse, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[6]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 78a Absatz 4 Satz 2 ArbGG als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position M 6) anzugeben.

Zu M 1: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss
Zu erfassen sind Beschlüsse nach § 84 ArbGG.

Zu M 2: Das Verfahren ist erledigt worden durch Vergleich
[1]Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche nach § 83a ArbGG zu erfassen.

[2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist.

[3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst. [4]Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position M 6 zu erfassen.

Zu M 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Einstellung
Zu erfassen ist die Einstellung des Verfahrens auf Grund übereinstimmender Erledigungserklärungen aller Beteiligten nach § 83a Absatz 2 ArbGG sowie die Fälle, in denen die Beteiligten der Erledigungserklärung eines oder mehrerer Antragsteller zugestimmt haben (§ 83a Absatz 3 ArbGG).

Zu M 4: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung
[1]In Betracht kommen die Beschlüsse nach § 85 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 922 und 936 ZPO. [2]Hier ist sowohl ein ablehnender als auch ein stattgebender Beschluss zu erfassen, ein stattgebender Beschluss jedoch nur dann, wenn gegen ihn bis zum Ablauf von drei Monaten nach seinem Erlass kein Widerspruch eingelegt worden ist.

Zu M 5: Das Verfahren ist erledigt worden durch Rücknahme des Antrags
Diese Position ist auch anzugeben, wenn die Wirkungen der Rücknahme des Antrags durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu N: Tag der Erledigung der Sache
[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt M ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs der Rücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem widerruflichen Vergleich, einer einstweiligen Verfügung und einem Prozesskostenhilfebeschluss. [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben beim Ausfüllen des Abschnitts N außer Betracht.

Verfahrenserhebung

für Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

			SpaltenNr./ CodeNr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen/Felder	Feldinhalt
A.	**Satzart**	8 3	09-10		ja	2	83
B.	**Schlüsselzahl des Gerichts**		11-14	1. u. 2. Stelle	ja	2	10-99
				3. u. 4. Stelle	ja	2	00
C.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**		15-19		ja	5	60001-79999
D.	**laufende Nummer des Datensatzes**		20-24		ja	5	00001-99999
E.	**Geschäftsnummer (fortlaufende Nummer und Jahr)**		001	1. b. 6. Stelle	ja	6	Az.
				7. u. 8. Stelle	ja	2	Jahr
F.	**Tag des Eingangs der Sache**		002	Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	Jahr
G.	**Gegenstand des Verfahrens**						
	a) Bestandsstreitigkeiten nach § 64 Absatz 8 ArbGG		003		a, b, c, d		
	1. Kündigungen				1 von allen	1	1
	2. Sonstige Bestandsstreitigkeiten						2
	b) Zahlungsklagen		004		a, b, c, d	1	3
	c) Tarifliche Eingruppierung		005		a, b, c, d	1	4
	d) Sonstiges		006		a, b, c, d	1	5
H.	**Rügeverfahren nach § 78a ArbGG/abgetrenntes Verfahren**		007		1 von allen	1	
	1. ja						1
	2. nein						2
J.	**Abgabe innerhalb des Gerichts**		013		nein	1	besetzt/frei

Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt J besetzt ist

K.	**Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz**		015	1. u. 2. Stelle	ja	2	10-99
				3. u. 4. Stelle	ja	2	00-90
L.	**Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz**		016	Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	Jahr
M.	**Art des Verfahrens**		017		1 von allen	1	
	1. Berufung gegen ein Urteil in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung						1
	2. Berufungsverfahren ohne Nummer 1						2
	3. Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung						3
	4. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nummer 1, 2 oder 3						4
N.	**Verfahren unter Beteiligung des öffentlichen Dienstes**		018		1 von allen	1	
	1. ja						1
	2. nein						2

		Rechtsmittel-führer	Rechtsmittel-gegner	getrennt nach Rechtsmittelführer / Rechtsmittelgegner			
O.	**Rechtsmittelführer/-gegner**						
	a) Kläger 1. Instanz						
	aa) Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Zusammenschlüsse von Gewerkschaften			020 / 028	a) aa b. dd und b) aa b. cc	1 / 1	1
	bb) Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände, Vereinigungen von Arbeitgeberverbänden			021 / 029	a) aa b. dd und b) aa b. cc	1 / 1	1
	cc) Land nach § 25 HAG			022 / 030	a) aa b. dd und b) aa b. cc	1 / 1	1
	dd) Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien*			023 / 031	a) aa b. dd und b) aa b. cc	1 / 1	1
	b) Beklagter 1. Instanz						
	aa) Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Zusammenschlüsse von Gewerkschaften			024 / 032	a) aa b. dd und b) aa b. cc	1 / 1	1
	bb) Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände, Vereinigungen von Arbeitgeberverbänden			025 / 033	a) aa b. dd und b) aa b. cc	1 / 1	1
	cc) Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien*			026 / 034	a) aa b. dd und b) aa b. cc	1 / 1	1

*Dies gilt nur für die Länder Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

		Rechtsmittel-führer	Rechtsmittel-gegner	getrennt nach Rechtsmittelführer / Rechtsmittelgegner				
P.	**Vertretung**							
	1. Es sind vertreten gewesen durch							
	a) Rechtsanwalt	☐	☐	035 / 039		1a, 1b, 1c o. 2	1 / 1	1
	b) Vertreter von Gewerkschaften oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände	☐	☐	036 / 040		1a, 1b, 1c o. 2	1 / 1	1
	c) Vertreter von Arbeitergebervereinigungen oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände	☐	☐	037 / 041		1a, 1b, 1c o. 2	1 / 1	1
	2. Es waren nicht durch einen Bevollmächtigten nach P.1 vertreten	☐	☐	038 / 042		1a, 1b, 1c o. 2	1 / 1	1
Q.	**Prozesskostenhilfe**							
	1. bewilligt			043 / 044		1 von allen	1 / 1	
	1.1. mit Ratenzahlung	☐	☐					1
	1.2. ohne Ratenzahlung	☐	☐					2
	2. abgelehnt	☐	☐					3
	3. nicht beantragt/keine Entscheidung ergangen	☐	☐					4
R.	**Das Verfahren ist erledigt worden durch**			046		1 von allen	1	
	1. streitiges Urteil		☐					1
	2. Vergleich		☐					2
	3. Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil		☐					3
	4. Beschluss nach § 91a ZPO		☐					4
	5. Beschluss nach § 522 Absatz 1 ZPO		☐					5
	6. Rücknahme der Berufung oder des Antrags		☐					6
	7. sonstige Erledigungsart		☐					7
S.	**Revision (Einzelangabe zu R.1)**			047		1 von allen	1	
	1. zugelassen		☐					1
	2. nicht zugelassen		☐					2
T.	**Tag der Erledigung der Sache**	☐☐☐☐☐☐☐☐		048	Tag	ja	2	01-31
					Monat	ja	2	01-12
					Jahr	ja	4	Jahr

Erläuterungen

zu der Verfahrenserhebung für Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt M genannte Verfahrensart zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten B bis H; bei Änderungen sind die Erläuterungen in Ziffer II zu Abschnitt J Nummer 2 Buchstabe b zu beachten,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[3]Neben den Angaben zu den Abschnitten B bis H müssen die Angaben zu den Abschnitten K bis R und T erfasst werden, sofern nicht Abschnitt J „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft. [4]Die Eingabe für den Abschnitt S richtet sich nach dem Einzelfall.

[5]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. [6]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik. [7]In Zweifelsfällen ist die Geschäftsleitung zu beteiligen.

[8]Sind für die Angaben Auswahlfelder vorgesehen, ist das zutreffende Feld auszuwählen.

[9]Für die Angaben zu den Abschnitten A bis F, K, L und T sind die zutreffenden Ziffern zu erfassen. [10]Das Datum in den Abschnitten F und T ist mit jeweils zwei Stellen für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr anzugeben (TT.MM.JJJJ).

[11]Die bei den Signierfeldern stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Bearbeiter ohne Bedeutung.

[12]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, zum Beispiel bei teilweiser Rücknahme der Berufung Position R 6 und Anerkenntnis im Übrigen Position R 3, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich Position R 3. [13]Dies gilt auch, wenn für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zutreffen, zum Beispiel von Positionen Q 1.2 und Q 2 nur Position Q 1.2, wenn Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung einem der Rechtsmittelführer bewilligt und einem anderen Rechtsmittelführer abgelehnt worden ist.

[14]In den mit Kleinbuchstaben unterteilten Abschnitten G, O und P sind dagegen alle zutreffenden Angaben zu erfassen, zum Beispiel Positionen G b und G d, wenn ein Verfahren Zahlungsklage und Sonstiges zum Gegenstand hat.

[15]Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern zutreffen, zum Beispiel Position Q 1.1, wenn mindestens einem von mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt worden ist.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 12.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit (Kammer) ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie durch die Gerichtsverwaltung zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: laufende Nummer des Datensatzes
[1]Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. [2]Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu E: Geschäftsnummer
Von der Geschäftsnummer sind lediglich die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens und die letzten beiden Ziffern der Jahreszahl zu erfassen.

Zu F: Tag des Eingangs der Sache
[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Berufung oder der Antrag beim Berufungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Berufungsverfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Wird ein in der Berufungsinstanz durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das in der Berufungsinstanz durch
1. Versäumnisurteil,
2. Arrest oder einstweilige Verfügung,
3. Prozesskostenhilfebeschluss,
4. Ruhen,
5. Aussetzung,
6. Unterbrechung oder
7. Nichtbetrieb

und Fristablauf (§ 6) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

[5]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 78a ArbGG) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [6]Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu G: Gegenstand des Verfahrens
[1]In diesem Abschnitt sind alle die Positionen (G a bis G d) zu erfassen, die den Gegenstand des Verfahrens bilden. [2]Dies gilt auch für ein Rügeverfahren und ein Abhilfeverfahren nach § 78a Ar-

bGG. [3]Die Verfahrensgegenstände eines weiteren, gegen die gleiche Entscheidung eingereichten Rechtsmittels sind zu ergänzen, sofern sie nicht bereits für das zuerst eingereichte Rechtsmittel erfasst worden sind. [4]Das Gleiche gilt für die Verfahrensgegenstände von Hilfsanträgen. [5]Durch einen Mehrvergleich hinzukommende Verfahrensgegenstände bleiben unberücksichtigt.

Zu G a: Gegenstand des Verfahrens - Bestandsstreitigkeiten

[1]Unter den Verfahrensgegenstand „Bestandsstreitigkeiten“ fallen auch Befristung, Weiterbeschäftigung, Anfechtung und Auflösung mit Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG. [2]In Abschnitt G a ist nur die Unterposition anzugeben, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 12).

Zu G b: Gegenstand des Verfahrens - Zahlungsklagen

Unter den Verfahrensgegenstand „Zahlungsklagen“ fallen Zahlungsklagen einschließlich der Feststellung des Bestehens einer Zahlungsverpflichtung, soweit nicht Position G c zutrifft, zum Beispiel Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt und -abgeltung, Schadenersatz und Betriebsrenten.

Zu G c: Gegenstand des Verfahrens - Tarifliche Eingruppierung

[1]Unter den Verfahrensgegenstand „Tarifliche Eingruppierung“ fallen sowohl tarifliche Feststellungsklagen als auch Zahlungsklagen auf Grund einer tariflichen Eingruppierung. [2]Bei Vorliegen einer kombinierten Feststellungs- und Zahlungsklage ist als Verfahrensgegenstand ausschließlich „Tarifliche Eingruppierung“ anzugeben.

Zu G d: Gegenstand des Verfahrens - Sonstiges

Unter den Verfahrensgegenstand „Sonstiges“ fallen zum Beispiel Verfahren betreffend

1. Urlaubserteilung,
2. Zeugniserteilung und -berichtigung,
3. Arbeitspapiere,
4. Beschäftigung

sowie Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen nach Buch 8 der ZPO.

Zu J: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. [1]Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe an eine andere Kammer zum Zweck der Verbindung. [2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt J ist auch auszufüllen, wenn

 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4),
 b) sich die Gegenstände des Verfahrens (Abschnitt G) geändert haben; eine Änderung der Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn einzelne Gegenstände vorab erledigt, zum Beispiel durch Rücknahme, oder abgetrennt werden,
 c) eine Kammer wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt J, sondern Position R 7 auszufüllen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Kammer abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Kammer, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Kammer und das Ausfüllen des Abschnitts J erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

 Beispiel:

[2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 60005 gebildet. [3]Dieser Erhebungseinheit werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 60002 bis 60004 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von der Erhebungseinheit 60002 bis 60004 an die Erhebungseinheit 60005 übergehenden Verfahren im **Monat Mai** unter Ausfüllen des Abschnitts J der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im **Monat Mai** sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheit 60005 zu erfassen.

[6]Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit **in demselben Monat** durchgeführt werden.

Zu K: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz

Die Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 12.

Zu L: Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz

[1]Als Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz ist der Tag zu erfassen, an dem die Klage oder der Antrag beim Arbeitsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Ist ein Mahnverfahren in der 1. Instanz vorausgegangen, ist der Tag anzugeben, an dem die Kammer mit der Streitsache erstmals befasst war.

Zu M: Art des Verfahrens

[1]Eine Berufung gegen ein Urteil in Zwangsvollstreckungssachen nach Buch 8 der ZPO ist in Position M 2 zu erfassen.

[2]Ein selbständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ist in Position M 4 zu erfassen. [3]Das Gleiche gilt für ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.

Zu N: Verfahren unter Beteiligung des öffentlichen Dienstes

Ein Verfahren unter Beteiligung des öffentlichen Dienstes liegt vor, wenn Kommunen, Länder, der Bund oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber beteiligt sind, soweit die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, zum Beispiel BAT, BAT-O, TVöD, TV-L, Anwendung finden.

Zu O: Rechtsmittelführer/-gegner

[1]Bei mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern, die verschiedenen Gruppen angehören, sind jeweils alle in Frage kommenden Positionen anzugeben. [2]Maßgeblich ist das erste Rechtsmittel. [3]Eine Anschlussberufung ist nicht einzubeziehen.

[4]Gehören mehrere Rechtsmittelführer oder Rechtsmittelgegner zur selben Gruppe, ist die zutreffende Position zu erfassen.

[5]Maßgeblich sind die Beteiligtenangaben zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses in der Instanz.

Zu P: Vertretung

[1]Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Rechtsmittelführern oder Rechtsmittelgegnern zutreffen, zum Beispiel wenn mindestens einer von mehreren Rechtsmittelführern durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist.

[2]Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise vertreten worden ist.

Zu Q: Prozesskostenhilfe

[1]Hier ist auch ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe zu erfassen.

[2]Treffen bei einer Mehrheit von Rechtsmittelführern und Rechtsmittelgegnern mehrere Möglichkeiten zu, ist für jede Partei nur die Position anzugeben, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt (Ziffer I Satz 12).

[3]Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Beiordnung nach § 11a Absatz 1 ArbGG ist auch nach vorhergehender Ablehnung zu erfassen. [4]Die nachträgliche Änderung (§ 11a Absatz 3 ArbGG in Verbindung mit § 120 Absatz 4 ZPO) oder Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung (§ 11a Absatz 3 ArbGG in Verbindung mit § 124 ZPO) oder der Beiordnung nach § 11a Absatz 1 ArbGG bleibt unberücksichtigt.

[5]Bei einer Mehrheit von Bewilligungen mit und ohne Ratenzahlungen auf der Seite einer Partei ist die Bewilligung ohne Ratenzahlung anzugeben. [6]Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht als Bewilligung mit Ratenzahlung erfasst sondern wie eine Bewilligung ohne Ratenzahlung behandelt.

[7]Ist ein Verfahren statistisch neu zu erfassen (§ 4 Absatz 2), ist Abschnitt Q wie bei der erstmaligen Erfassung auszufüllen. [8]Ist nach der statistischen Neuerfassung erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert worden, ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu R: Das Verfahren ist erledigt worden durch

[1]Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz oder hinsichtlich der vorläufigen Maßnahme bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Berufungsverfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch streitiges Urteil gegen einen Berufungsbeklagten und später durch Anerkenntnisurteil gegen den anderen Berufungsbeklagten, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich das Anerkenntnisurteil. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall das streitige Urteil, bleiben unberücksichtigt. [4]Ausschlaggebend für das Ausfüllen dieses Abschnitts ist die (letzte) Sachentscheidung. [5]Die nachträgliche Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Beiordnung nach § 11a Absatz 1 ArbGG bleibt insoweit unberücksichtigt. [6]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, zum Beispiel streitiges Urteil gegen einen Berufungsbeklagten und Anerkenntnisurteil gegen den anderen Berufungsbeklagten in demselben Termin, ist nach Ziffer I Satz 12 nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich das streitige Urteil in Position R 1. [7]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[8]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 78a Absatz 4 Satz 2 ArbGG als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position R 7) anzugeben.

Zu R 1: Das Verfahren ist erledigt worden durch streitiges Urteil

[1]Streitige Urteile sind alle Urteile, die nach streitiger Verhandlung ergehen. [2]Zu erfassen ist auch ein Vorbehaltsurteil, das auf Grund von § 64 Absatz 6 ArbGG in Verbindung mit §§ 302 oder 145 Absatz 3 ZPO ergeht.

[3]Nicht zu erfassen sind hier Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (Position R 3).

[4]Die Angabe dieser Position erfordert gleichzeitig Angaben im Abschnitt S.

Zu R 2: Das Verfahren ist erledigt worden durch Vergleich
[1]Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche zu erfassen.

[2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist.

[3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

[4]Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleichs nach § 64 Absatz 6 ArbGG in Verbindung mit § 278 Absatz 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

[5]Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position R 7 zu erfassen.

Zu R 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil
Ein Versäumnisurteil, gegen das Einspruch zulässig ist, kommt als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu S: Revision
[1]Ist das Verfahren durch streitiges Urteil (Position R 1) erledigt worden, sind Angaben in Abschnitt S zu erfassen. [2]Bei allen anderen Erledigungsarten (Positionen R 2 bis R 7) bleibt dieser Abschnitt leer.

Zu T: Tag der Erledigung der Sache
[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Berufungsverfahren durch die in Abschnitt R ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses oder des Eingangs der Rücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem widerruflichen Vergleich, einem Versäumnisurteil, einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung und einem Prozesskostenhilfebeschluss. [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben beim Ausfüllen des Abschnitts T außer Betracht. [6]Auch bei Ruhen, Aussetzung, Unterbrechung oder Nichtbetrieb des Verfahrens ist nicht der Tag des Fristablaufs zu erfassen, sondern der Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat.

[7]Bei einem Vergleich nach § 64 Absatz 6 ArbGG in Verbindung mit § 278 Absatz 6 ZPO (Erläuterungen zu Position R 2) ist der Tag des Feststellungsbeschlusses maßgeblich.

Verfahrenserhebung

für Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen vor dem Landesarbeitsgericht einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

			SpaltenNr./ CodeNr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen/Felder	Feldinhalt
A.	**Satzart**	8 4	09-10		ja	2	84
B.	**Schlüsselzahl des Gerichts**		11-14	1. u. 2. Stelle	ja	2	10-99
				3. u. 4. Stelle	ja	2	00
C.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**		15-19		ja	5	60001-79999
D.	**laufende Nummer des Datensatzes**		20-24		ja	5	00001-99999
E.	**Geschäftsnummer (fortlaufende Nummer und Jahr)**		001	1. b. 6. Stelle	ja	6	Az.
				7. u. 8. Stelle	ja	2	Jahr
F.	**Tag des Eingangs der Sache**		002	Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	Jahr
G.	**Rügeverfahren nach § 78a ArbGG/abgetrenntes Verfahren**		007		1 von allen	1	
	1. ja						1
	2. nein						2
H.	**Abgabe innerhalb des Gerichts**		013		nein	1	besetzt/frei

Die folgenden Abschnitte sind alle kein Pflichtfeld, wenn Abschnitt H besetzt ist

J.	**Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz**		015	1. u. 2. Stelle	ja	2	10-99
				3. u. 4. Stelle	ja	2	00-90
K.	**Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz**		016	Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	Jahr
L.	**Art des Verfahrens**		017		1 von allen	1	
	1. Beschwerde gegen eine Entscheidung in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung						1
	2. Beschwerdeverfahren nach §§ 87, 98 Absatz 2 ArbGG ohne Nummer 1						2
	3. Verfahren über einstweilige Verfügung						3
	4. Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren nach Nr. 1, 2 oder 3						4
M.	**Die Beschwerde ist eingelegt worden durch**		019		1 von allen	1	
	1. Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände, sonstige Arbeitnehmervertreter						1
	2. Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände						2
	3. Oberste Arbeitsbehörden						3
N.	**Anzahl der Beteiligten**		045		ja	2	02-99
O.	**Das Verfahren ist erledigt worden durch**		046		1 von allen	1	
	1. Beschluss nach § 91 ArbGG						1
	2. Vergleich						2
	3. Einstellung nach § 90 Absatz 2 i.V.m. § 83a Absatz 2 Satz 1 ArbGG						3
	4. Rücknahme der Beschwerde						4
	5. sonstige Erledigungsart						5
P.	**Rechtsbeschwerde (Einzelangabe zu O.1)**		047		1 von allen	1	
	1. zugelassen						1
	2. nicht zugelassen						2
Q.	**Tag der Erledigung der Sache**		048	Tag	ja	2	01-31
				Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	Jahr

Erläuterungen

zu der Verfahrenserhebung für Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen
vor dem Landesarbeitsgericht
einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

I. Allgemeines

[1]Für jedes Verfahren, das eine in Abschnitt L genannte Verfahrensart zum Gegenstand hat, werden, sofern nicht § 4 Absatz 3 zutrifft, die folgenden Merkmale erfasst, und zwar

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten B bis G,
2. nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6) die Angaben zu den übrigen Abschnitten.

[2]Für einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der eingereicht wird, ohne dass die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist ebenfalls eine Verfahrenserhebung durchzuführen.

[3]Neben den Angaben zu den Abschnitten B bis G müssen die Angaben zu den Abschnitten J bis O und Q erfasst werden, sofern nicht Abschnitt H „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft. [4]Die Eingabe für den Abschnitt P richtet sich nach dem Einzelfall.

[5]Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau einzugeben. [6]Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik. [7]In Zweifelsfällen ist die Geschäftsleitung zu beteiligen.

[8]Sind für die Angaben Auswahlfelder vorgesehen, ist das zutreffende Feld auszuwählen.

[9]Für die Angaben zu den Abschnitten A bis F, J, K, N und Q sind die zutreffenden Ziffern zu erfassen. [10]Das Datum in den Abschnitten F und Q ist mit jeweils zwei Stellen für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr anzugeben (TT.MM.JJJJ).

[11]Die bei den Signierfeldern stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Bearbeiter ohne Bedeutung.

[12]Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, zum Beispiel bei teilweiser Rücknahme der Beschwerde Position O 4 und Beschluss im Übrigen Position O 1, ist nur die Position zu erfassen, die in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich Position O 1.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 12.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit (Kammer) ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie durch die Gerichtsverwaltung zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu D: laufende Nummer des Datensatzes

[1]Die laufende Nummer wird für jede Erhebungseinheit im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt vom Fachverfahren vergeben. [2]Hierbei ist eine eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten.

Zu E: Geschäftsnummer

Von der Geschäftsnummer sind lediglich die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens und die letzten beiden Ziffern der Jahreszahl zu erfassen.

Zu F: Tag des Eingangs der Sache

[1]Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem die Beschwerde oder der Antrag beim Beschwerdegericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. [2]Bei Übernahme einer Sache von einer Kammer desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgeblich. [3]Bei Trennung eines Verfahrens ist der Tag des Eingangs bei Gericht und nicht der Tag des Trennungsbeschlusses oder der Tag des Eingangs bei der übernehmenden Erhebungseinheit zu erfassen.

[4]Wird ein Verfahren, das durch einstweilige Verfügung oder Prozesskostenhilfebeschluss erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, ist der Eingang dieser Erklärung maßgeblich.

[5]Hat das Gericht der Anhörungsrüge (§ 78a ArbGG) abgeholfen und wird das Verfahren danach fortgesetzt, bleibt der Tag des Eingangs der Rügeschrift maßgeblich. [6]Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen.

Zu H: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. [1]Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe an eine andere Kammer zum Zweck der Verbindung. [2]In diesem Fall sind die nachfolgenden Abschnitte nicht auszufüllen.

2. Abschnitt H ist auch auszufüllen, wenn

 a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 4),
 b) eine Kammer wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

3. Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt H, sondern Position O 5 auszufüllen.

4. [1]Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Kammer abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Kammer, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Kammer und das Ausfüllen des Abschnitts H erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 2).

 Beispiel:

 [2]Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 60005 gebildet. [3]Dieser Erhebungseinheit werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 60002 bis 60004 bearbeitet worden sind. [4]Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von der Erhebungseinheit 60002 bis 60004 an die Erhebungseinheit 60005 übergehenden Verfahren im **Monat Mai** unter Ausfüllen des Abschnitts H

der Schlussbehandlung zu. [5]Ebenfalls im **Monat Mai** sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheit 60005 zu erfassen.

[6]Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit **in demselben Monat** durchgeführt werden.

Zu J: Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz
Die Schlüsselzahl des Gerichts der 1. Instanz ergibt sich aus Anlage 12.

Zu K: Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz
Als Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz ist der Tag zu erfassen, an dem der Antrag beim Arbeitsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Zu L: Art des Verfahrens
[1]Ein selbständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ist in Position L 4 zu erfassen. [2]Das Gleiche gilt für ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.

Zu M: Die Beschwerde ist eingelegt worden durch
Hier ist anzugeben, wer die Beschwerde eingelegt hat.

Zu N: Anzahl der Beteiligten
[1]Anzugeben ist die Anzahl der Beteiligten. [2]Reichen die Felder für die Ziffern der zu erfassenden Zahl nicht aus, ist die höchstmögliche Zahl (99) zu erfassen.

Zu O: Das Verfahren ist erledigt worden durch
[1]Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz oder hinsichtlich der vorläufigen Maßnahme bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

[2]Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt, zum Beispiel durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils, ist nur der Tatbestand zu erfassen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist, im Beispielsfall lediglich der Vergleich. [3]Die weiteren Ergebnisse, im Beispielsfall der Beschluss, bleiben unberücksichtigt. [4]Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu, zum Beispiel wie im vorigen Beispiel in demselben Termin, ist nach Ziffer I Satz 12 nur der Erledigungstatbestand zu erfassen, der in der Zahlenfolge zuerst in Betracht kommt, im Beispielsfall lediglich der Beschluss in Position O 1.

[5]Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens, zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenbeschlüsse, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche, werden statistisch nicht erfasst.

[6]Wird in einem Rügeverfahren die Anhörungsrüge durch Beschluss nach § 78a Absatz 4 Satz 2 ArbGG als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, ist als Erledigungsart „sonstige Erledigungsart“ (Position O 5) anzugeben.

Zu O 1: Das Verfahren ist erledigt worden durch Beschluss
Zu erfassen sind Beschlüsse nach § 91 ArbGG.

Zu O 2: Das Verfahren ist erledigt worden durch Vergleich
[1]Hier sind ausschließlich gerichtliche Vergleiche nach § 90 Absatz 2 in Verbindung mit § 83a Absatz 1 ArbGG zu erfassen.

[2]Ein widerruflicher Vergleich ist nur zu erfassen, wenn er innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden ist.

[3]Ein widerrufener Vergleich wird als Zwischenergebnis statistisch nicht erfasst.

[4]Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, ist Position O 5 zu erfassen.

Zu O 3: Das Verfahren ist erledigt worden durch Einstellung
Zu erfassen ist die Einstellung des Verfahrens auf Grund übereinstimmender Erledigungserklärungen aller Beteiligten nach § 90 Absatz 2 in Verbindung mit § 83a Absatz 2 ArbGG sowie die Fälle, in denen die Beteiligten der Erledigungserklärung eines oder mehrerer Antragsteller zugestimmt haben (§ 90 Absatz 2 in Verbindung mit § 83a Absatz 3 ArbGG).

Zu O 4: Das Verfahren ist erledigt worden durch Rücknahme der Beschwerde
Diese Position ist auch anzugeben, wenn die Wirkungen der Rücknahme des Antrags durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu P: Rechtsbeschwerde
[1]Ist das Verfahren durch Beschluss nach § 91 ArbGG (Position O 1) erledigt worden, sind Angaben in Abschnitt P zu erfassen. [2]Bei allen anderen Erledigungsarten (Positionen O 2 bis O 5) bleibt dieser Abschnitt leer.

Zu Q: Tag der Erledigung der Sache
[1]Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag zu erfassen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O ausgewählte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. [2]Dabei bleibt der Zeitpunkt der Erfassung nach § 6 außer Betracht. [3]Zu erfassen ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs oder des Eingangs der Rücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt. [4]Dies gilt auch bei einem widerruflichen Vergleich, einer einstweiligen Verfügung und einem Prozesskostenhilfebeschluss [5]Die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben beim Ausfüllen des Abschnitts Q außer Betracht.

Monatserhebung

über Verfahren vor dem Arbeitsgericht

			SpaltenNr./ CodeNr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen/Felder	Feldinhalt
A.	**Satzart**	8 6	09-10		ja	2	86
B.	**Schlüsselzahl des Gerichts**		11-14	1. u. 2. Stelle	ja	2	10-99
				3. u. 4. Stelle	ja	2	00-90
C.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**		15-19		ja	5	10001-49999
D.	**Erhebungsmonat**			Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	>2007
E.	**Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren**						
	I. Urteilsverfahren						
	a) Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats		061/B61		ja	4	0-9999
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats wurden gemeldet		062/B62		nein	4	0-9999
	b) Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat		063/B63		ja	4	0-9999
	darunter Rügeverfahren und abgetrennte Verfahren		064/B64		ja	4	0-9999
	c) Zahl der erledigten Verfahren		065/B65		ja	4	0-9999
	d) Bestand am Ende des Erhebungsmonats		066/B66		ja	4	0-9999
	II. Beschlussverfahren						
	a) Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats		067		ja	4	0-9999
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats wurden gemeldet		068		nein	4	0-9999
	b) Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat		069		ja	4	0-9999
	darunter Rügeverfahren und abgetrennte Verfahren		070		ja	4	0-9999
	c) Zahl der erledigten Verfahren		071		ja	4	0-9999
	d) Bestand am Ende des Erhebungsmonats		072		ja	4	0-9999
F.	**Sonstiger Geschäftsanfall**						
	a) Mahnverfahren		080		ja	5	0-99999
	b) Amts- und Rechtshilfeersuchen		081		ja	4	0-9999
	c) Klagen auf Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 110 ArbGG		082		ja	4	0-9999
	d) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 109 ArbGG		083		ja	4	0-9999
	e) Kostensachen		084		ja	4	0-9999
	f) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens		085		ja	4	0-9999

Monatserhebung

über Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht

			SpaltenNr./ CodeNr.		Pflichtfeld	Anzahl Stellen/Felder	Feldinhalt
A.	**Satzart**	8 7	09-10		ja	2	87
B.	**Schlüsselzahl des Gerichts**		11-14	1. u. 2. Stelle	ja	2	10-99
				3. u. 4. Stelle	ja	2	00
C.	**Schlüsselzahl der Erhebungseinheit**		15-19		ja	5	60001-79999
D.	**Erhebungsmonat**			Monat	ja	2	01-12
				Jahr	ja	4	>2007
E.	**Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren**						
	I. Berufungsverfahren						
	a) Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats		061/B61		ja	4	0-9999
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats wurden gemeldet		062/B62		nein	4	0-9999
	b) Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat		063/B63		ja	4	0-9999
	darunter Rügeverfahren und abgetrennte Verfahren		064/B64		ja	4	0-9999
	c) Zahl der erledigten Verfahren		065/B65		ja	4	0-9999
	d) Bestand am Ende des Erhebungsmonats		066/B66		ja	4	0-9999
	II. Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen nach §§ 87, 98 Absatz 2 ArbGG						
	a) Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats		067		ja	4	0-9999
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats wurden gemeldet		068		nein	4	0-9999
	b) Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat		069		ja	4	0-9999
	darunter Rügeverfahren und abgetrennte Verfahren		070		ja	4	0-9999
	c) Zahl der erledigten Verfahren		071		ja	4	0-9999
	d) Bestand am Ende des Erhebungsmonats		072		ja	4	0-9999
F.	Sonstiger Geschäftsanfall						
	I. Geschäftsentwicklung der Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Absatz 5 ArbGG						
	a) Bestand zu Beginn des Erhebungsmonats		073		ja	4	0-9999
	nur im Falle einer Berichtigung auszufüllen: als unerledigte Verfahren am Ende des Vormonats wurden gemeldet		074		nein	4	0-9999
	b) Zahl der Neuzugänge im Erhebungsmonat		075		ja	4	0-9999
	darunter Rügeverfahren und abgetrennte Verfahren		076		ja	4	0-9999
	c) Zahl der erledigten Verfahren		077		ja	4	0-9999
	darunter durch Abgabe innerhalb des Gerichts		078		ja	4	0-9999
	d) Bestand am Ende des Erhebungsmonats		079		ja	4	0-9999
	II. Sonstiges						
	a) Kostensachen		084		ja	4	0-9999
	b) sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens		085		ja	4	0-9999
	c) Entschädigungsklagen nach § 201 GVG i.V.m. § 9 ArbGG		086		ja	4	0-9999

Erläuterungen

zu den Monatserhebungen (Anlagen 9 und 10)

I. Allgemeines

Monatserhebungen sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Erhebungseinheit keine Verfahren erledigt worden sind.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu B: Schlüsselzahl des Gerichts
Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 12.

Zu C: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit
Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit (Kammer) ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört, zum Beispiel bei der 1. Kammer nicht die Zahl 1, sondern die Zahl, die sie durch die Gerichtsverwaltung zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Absatz 3).

Zu E: Geschäftsentwicklung der über Verfahrenserhebungen erfassten Verfahren
[1]Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der in der Verfahrenserhebung erfassten Verfahren sind dem Fachverfahren zu entnehmen.

[2]Entfällt eine Erhebungseinheit, werden die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 statistisch abgeschlossenen Datensätze mit der betreffenden Monatserhebung an das Statistische Landesamt weitergeleitet. [3]In der Monatserhebung für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz mit Null ab. [4]In der Monatserhebung der übernehmenden Erhebungseinheit erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht als Bestand.

Zu F: Sonstiger Geschäftsanfall
[1]Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Verfahren bearbeiten. [2]Der Geschäftsanfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist, für jede Erhebungseinheit gesondert, aus den Listen der Aktenordnung zu ermitteln. [3]An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen.

[4]Wird für mehrere Erhebungseinheiten nur eine Liste geführt, sind grundsätzlich in der Monatserhebung in Abschnitt F jeweils nur die auf die jeweilige Erhebungseinheit entfallenden Geschäfte zu erfassen.

[5]Als Kostensachen zu erfassen sind

1. Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 Gerichtskostengesetz [GKG]), auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
2. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 78 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Rechtspflegergesetz [RPflG]),

3. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung (§ 11 Absatz 2 Satz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz [RVG] in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 RPflG),
4. Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a Absatz 1 ArbGG beigeordneten Rechtsanwalts aus der Landeskasse.

[6]Es sind nur Erinnerungen zu erfassen, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

Zu Anlage 9 Position F f:
sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens
Unter dieser Position sind auch selbständige Vollstreckungsanträge zu erfassen.

Zu Anlage 10 Position F II b:
sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens
Unter diese Position fallen zum Beispiel
1. Wahlanfechtung bei Präsidiumswahl (§ 21b Absatz 6 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]),
2. Entscheidung bei Ablehnung von Rechtshilfe (§ 159 GVG),
3. gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit (§ 36 ZPO),
4. Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter (§ 28 ArbGG),
5. Ablehnung von Gerichtspersonen bei Beschlussunfähigkeit des Arbeitsgerichts (§ 49 Absatz 2 ArbGG),
6. Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richtern (§ 21 Absatz 5, § 37 Absatz 2 ArbGG),
7. Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern (§§ 27, 37 Absatz 2 ArbGG).

Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte

Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:

Baden-Württemberg

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg	6000
Arbeitsgericht Freiburg im Breisgau	6100
Arbeitsgericht Heilbronn	6200
Arbeitsgericht Karlsruhe	6300
Arbeitsgericht Lörrach	6400
Arbeitsgericht Mannheim	6500
Arbeitsgericht Pforzheim	6600
Arbeitsgericht Reutlingen	6700
Arbeitsgericht Stuttgart	6800
Arbeitsgericht Ulm	6900

Bayern

Landesarbeitsgericht München	7000
Arbeitsgericht Augsburg	7100
Arbeitsgericht Kempten (Allgäu)	7200
Arbeitsgericht München	7300
Arbeitsgericht Passau	7400
Arbeitsgericht Regensburg	7500
Arbeitsgericht Rosenheim	7600
Landesarbeitsgericht Nürnberg	8000
Arbeitsgericht Bamberg	8100
Arbeitsgericht Bayreuth	8200
Arbeitsgericht Nürnberg	8300
Arbeitsgericht Weiden i. d. OPf.	8400
Arbeitsgericht Würzburg	8500

Berlin

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	3000
Arbeitsgericht Berlin	3100

Brandenburg

Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel	3200
Arbeitsgericht Cottbus	3300
Arbeitsgericht Eberswalde	3400
Arbeitsgericht Frankfurt (Oder)	3500
Arbeitsgericht Neuruppin	3600
Arbeitsgericht Potsdam	3700

Bremen

Landesarbeitsgericht Bremen	7000
Arbeitsgericht Bremen	7100
Arbeitsgericht Bremerhaven	7200

Hamburg

Landesarbeitsgericht Hamburg	5000
Arbeitsgericht Hamburg	5100

Hessen

Hessisches Landesarbeitsgericht	4000
Arbeitsgericht Darmstadt	4110
Arbeitsgericht Offenbach am Main	4120
Arbeitsgericht Frankfurt am Main	4200
Arbeitsgericht Fulda	4310
Arbeitsgericht Gießen	4400
Arbeitsgericht Kassel	4600
Arbeitsgericht Wiesbaden	4900

Mecklenburg-Vorpommern

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern	4000
Arbeitsgericht Neubrandenburg	4100
Arbeitsgericht Rostock	4200
Arbeitsgericht Schwerin	4300
Arbeitsgericht Stralsund	4400

Niedersachsen

Landesarbeitsgericht Niedersachsen	7000
Arbeitsgericht Braunschweig	7010
Arbeitsgericht Celle	7020
Arbeitsgericht Emden	7030
Arbeitsgericht Göttingen	7040
Arbeitsgericht Hameln	7050
Arbeitsgericht Hannover	7060
Arbeitsgericht Hildesheim	7070
Arbeitsgericht Lingen (Ems)	7080
Arbeitsgericht Lüneburg	7090
Arbeitsgericht Nienburg (Weser)	7100
Arbeitsgericht Oldenburg	7110
Arbeitsgericht Osnabrück	7120
Arbeitsgericht Stade	7130
Arbeitsgericht Verden (Aller)	7140
Arbeitsgericht Wilhelmshaven	7150

Nordrhein-Westfalen

Landesarbeitsgericht Düsseldorf	6000
Arbeitsgericht Düsseldorf	6100
Arbeitsgericht Duisburg	6200
Arbeitsgericht Essen	6300
Arbeitsgericht Krefeld	6400
Arbeitsgericht Mönchengladbach	6500
Arbeitsgericht Oberhausen	6600
Arbeitsgericht Solingen	6700
Arbeitsgericht Wesel	6800
Arbeitsgericht Wuppertal	6900
Landesarbeitsgericht Hamm	7000
Arbeitsgericht Arnsberg	7110
Arbeitsgericht Bielefeld	7120
Arbeitsgericht Bocholt	7130
Arbeitsgericht Bochum	7140
Arbeitsgericht Detmold	7150
Arbeitsgericht Dortmund	7160
Arbeitsgericht Gelsenkirchen	7170
Arbeitsgericht Hagen	7180
Arbeitsgericht Hamm	7190
Arbeitsgericht Herford	7200
Arbeitsgericht Herne	7210
Arbeitsgericht Iserlohn	7220
Arbeitsgericht Minden	7230
Arbeitsgericht Münster	7240
Arbeitsgericht Paderborn	7250
Arbeitsgericht Rheine	7260
Arbeitsgericht Siegen	7270
Landesarbeitsgericht Köln	8000
Arbeitsgericht Aachen	8100
Arbeitsgericht Bonn	8200
Arbeitsgericht Köln	8300
Arbeitsgericht Siegburg	8400

Rheinland-Pfalz

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz	8000
Arbeitsgericht Kaiserslautern	8100
Arbeitsgericht Koblenz	8200
Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein	8300
Arbeitsgericht Mainz	8400
Arbeitsgericht Trier	8500

Saarland

Landesarbeitsgericht Saarland	7000
Arbeitsgericht Neunkirchen	7010
Arbeitsgericht Saarbrücken	7020
Arbeitsgericht Saarlouis	7030

Sachsen

Sächsisches Landesarbeitsgericht	3000
Arbeitsgericht Bautzen	3100
Arbeitsgericht Chemnitz	3200
Arbeitsgericht Dresden	3300
Arbeitsgericht Leipzig	3400
Arbeitsgericht Zwickau	3500

Sachsen-Anhalt

Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt	4000
Arbeitsgericht Dessau-Roßlau	4100
Arbeitsgericht Halle	4300
Arbeitsgericht Magdeburg	4400
Arbeitsgericht Stendal	4600

Schleswig-Holstein

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein	3000
Arbeitsgericht Elmshorn	3100
Arbeitsgericht Flensburg	3200
Arbeitsgericht Kiel	3300
Arbeitsgericht Lübeck	3400
Arbeitsgericht Neumünster	3500

Thüringen

Thüringer Landesarbeitsgericht	9000
Arbeitsgericht Eisenach	9100
Arbeitsgericht Erfurt	9200
Arbeitsgericht Gera	9300
Arbeitsgericht Jena	9400
Arbeitsgericht Nordhausen	9500
Arbeitsgericht Suhl	9600